



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXXX,  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
XXXXXX,

g e g e n

XXXXX,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 7. April 2006 durch  
die Richterin xxx als gesetzliche Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 AsylVfG

**beschlossen:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Gegenstandwert wird auf EUR 1.500,- festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

### **Gründe:**

I. Der zulässige Antrag, mit dem der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) zu verpflichten, die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vorläufig zurückzunehmen, hat in der Sache keinen Erfolg. Im Falle des Antragstellers besteht weder ein Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens noch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG.

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind nicht erfüllt. In seiner Antragschrift vom 28. Februar 2006 hat der Antragsteller keine neuen Tatsachen vorgetragen oder Beweismittel vorgelegt, die zu einer ihm günstigeren Entscheidung hätten führen können. Der Vortrag hinsichtlich seiner Erlebnisse und Familienverhältnisse in Afghanistan ist schon aus dem Erstverfahren bekannt. Das angeführte Gutachten von Dr. xxxx beschäftigt sich nur mit der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan und

ist deshalb von vornherein ungeeignet, einen Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) oder der Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Von seinem beabsichtigten Übertritt vom Islam zum Christentum war in der Antragschrift von Ende Februar 2006 noch nicht die Rede. Diese erstmals mit Schriftsatz vom 6. April 2006 bekundete Absicht kann aber ebenfalls keinen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens begründen. Zwar ist nach dem kürzlich bekannt gewordenen Fall xxx anzunehmen, dass Personen, die aus ernsthafter innerer Überzeugung vom Islam zum Christentum übergetreten sind, in Afghanistan mit politischer Verfolgung zu rechnen haben. Diese Voraussetzungen sind jedoch im Falle des Antragstellers offensichtlich nicht erfüllt. Der Antragsteller ist noch nicht zum Christentum übergetreten, sondern besucht zur Zeit lediglich einen Taufvorbereitungskurs; mit seiner Taufe wäre frühestens in 2 Monaten zu rechnen. Das Gericht zweifelt auch an der Ernsthaftigkeit der Glaubenseinstellung des Antragstellers. Die Aktenlage erweckt den Eindruck, als wende sich der Antragsteller dem christlichen Glauben vor allem deshalb zu, um der drohenden Abschiebung in sein Heimatland zu entgehen.

2. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen seines Verfahrens im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG). Die Sachlage hat sich insofern nicht zugunsten des Antragstellers geändert und es liegen auch keine neuen Beweismittel vor, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeiführen könnten. Stichhaltige konkret-individuelle Gründe hat der Antragsteller nicht vorgetragen (s.o.). Auch auf allgemeine Gefahren kann sich der Antragsteller nicht berufen. Die Kammer ist nach wie vor der Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG auch nicht in analoger Anwendung vorliegen. Denn es kann nicht angenommen werden, dass in Afghanistan landesweit eine Gefahrenlage besteht, in der von der Abschiebung Betroffene gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wären, mangels ausreichender Existenzmöglich-

keiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 328).

Eine das Überleben breiter Bevölkerungskreise bedrohende Unterversorgung mit lebensnotwendigen Gütern ist nicht zu erwarten, selbst wenn Engpässe immer wieder auftreten (siehe zur wirtschaftlichen Situation in Afghanistan: Leidel, Deutsche Welle, Artikel v. 25.2.2005). Die afghanische Wirtschaft wuchs 2003 um 16 Prozent. Für die nächste Dekade rechnen Fachleute mit einem jährlichen Wachstum von 10 bis 12 Prozent; der Handel mit Opium ist hiervon ausgenommen. Das Pro-Kopf-Einkommen betrug 2004 immerhin schon 190 US-Dollar. Die Arbeitslosenquote lag bei rund 25 Prozent, wobei besonders die ländliche Bevölkerung an Hunger leidet. Die internationale Hilfe konzentriert sich zwar immer noch stark auf die Region Kabul, wo sich die Versorgungslage deshalb grundsätzlich verbessert hat (so Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 29.11.2005, S. 31), jedoch gelangt die Hilfe nunmehr auch in ländliche Gebiete. Durch die traditionell stark ausgeprägte Einbindung des Einzelnen in die Familien- und Stammesstrukturen, die in Afghanistan das eigentliche soziale Netz bilden, sowie durch den Einsatz internationaler Hilfsorganisationen ist die Versorgung mit dem zum Überleben Notwendigsten selbst in den Wintermonaten einigermaßen gewährleistet.

Der abweichenden Ansicht des Sachverständigen Dr. xxxx kann nicht gefolgt werden. Dieser hatte ausgeführt, dass die Abschiebung eines Ausländers nach Afghanistan selbst im Falle eines jungen alleinstehenden Mannes bedeute, ihn gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern, weil die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal sei, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstelle (siehe seine Stellungnahme vom 25. Januar 2006 an das VG Hamburg, S. 5 u. 14). Der Sachverständige verkennt bereits, dass das Aufstellen der Gefahrenprognose nicht seiner Kompetenz unterliegt, sondern eine Frage der selbständigen tatrichterlichen Beweiswürdigung ist. Er soll insoweit dem Gericht lediglich die tatsächlichen Grundlagen vermitteln. Die von ihm geschilderte humanitäre Lage in Afghanistan entspricht dem Bild eines der am wenigsten entwickelten Staaten der Welt: Mangelhafte Ernährungslage, hohe Kindersterblichkeit, fehlender Wohnraum, hohe

Arbeitslosigkeit und ein unzureichendes Gesundheits- und Bildungswesen. Aus diesen Besorgnis erregenden Umständen kann jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass ein Ausländer in näherer Zeit nach seiner Abschiebung nach Afghanistan dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre. Flüchtlinge leben vielmehr auch nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. xxxx über Jahre in ihren Zeltlagern (dazu S. 11 ff. der Stellungnahme vom 25. Januar 2006). Der vom Sachverständigen geschilderten realen Gefahr einer allmählich voranschreitenden Verelendung der Flüchtlinge – infolge derer hunderte Menschen, insbesondere Kinder, täglich sterben (dazu S. 13, 26 der Stellungnahme vom 25. Januar 2006) – kann von Rechts wegen nur durch eine Anordnung aus humanitären Gründen im Sinne von § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begegnet werden. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine derartige Anordnung, die von der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg zu treffen wäre, besteht allerdings nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 19. September 2000, BVerwGE 112 S. 63 ff.). Die Ausländerbehörde trägt der humanitären Lage in Afghanistan derzeit zeitlich nur dadurch Rechnung, dass Familien mit Kindern erst nachrangig abgeschoben werden sollen.

3. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird mangels Erfolgsaussicht ebenfalls abgelehnt (s. oben).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Satz 2 RVG.

XXXXX